

**St.-Hubertus-Schützenbruderschaft
Birken-Honigsessen e.V.**

Satzung der

am 26. Oktober 1968 gegründeten

**St.-Hubertus-Schützenbruderschaft
Birken-Honigsessen e.V.**

in der Neufassung vom
21. Februar 2003

§ 1 Name und Sitz

- Die Schützenbruderschaft trägt den Namen St.-Hubertus-Schützenbruderschaft Birken-Honigsessen e.V. - im nachfolgenden Schützenbruderschaft genannt - Sitz der Schützenbruderschaft ist Birken-Honigsessen.
- Auf einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13.02.1981 soll die Schützenbruderschaft in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Wesen und Aufgabe

- Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. - im nachfolgenden Bund genannt - bekennt.
- Sie ist Mitglied dieses Verbandes, dessen Statut für sie verbindlich ist.
- Getreu dem Wahlspruch des Bundes „Für Glaube, Sitte, Heimat“ stellen sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft folgende Aufgaben:
 1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a. aktive religiöse Lebensführung,
 - b. Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Bruderschaft,
 - c. Werke christlicher Nächstenliebe.
 2. Schutz der Sitte
 - a. Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichem Leben,
 - b. Gestaltung echter brüderlicher und schwesterlicher Geselligkeit,
 - c. Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
 3. Liebe zur Heimat
 - a. Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
 - b. tätige Nachbarschaftshilfe,
 - c. Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des Schießsports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede Person werden, die das 20. Lebensjahr vollendet hat. Sie muß unbescholten sein und bereit sein, sich zu dieser Satzung und den Statuten des Bundes zu verpflichten.
- Das Gesuch um Aufnahme ist an eines der Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates zu richten. Dieses legt es dem Vorstand und dem Beirat zur Beschlussfassung vor. Vom Aufnahmebeschluß oder der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller alsbald Kenntnis zu geben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung in Vorstand und Beirat und Entrichtung des vollen Jahresbeitrags des Aufnahmejahres.
- Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung katholischer Personen. Die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten können auch nichtkatholische Christen erwerben.
- Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundlagen des Bundes und zu christlicher Lebensführung. Für nichtkatholische Mitglieder gilt sinngemäß entsprechendes.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.
Der Beitrag für das laufende Jahr ist spätestens beim Austritt zu bezahlen.
Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Brudermeister zu erklären.
- Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes einschließlich Beirat ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Auch Mitglieder können beim Vorstand einschl. Beirat den Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes stellen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft gröblich verletzt oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, bei Beitragsrückstand jedoch lediglich der Vorstand einschließlich Beirat.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum 15. Juli zu zahlen, des weiteren sich an den Versammlungen und Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung von Vorstand einschließlich Beirat oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird.
- An kirchlichen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft, sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich alle beteiligen.
- Jedes Mitglied hat nach vollberechtigter Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuß.
- § 13, sowie die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand einschließlich Beirat zum Vogelschießen gegeben hat, sowie die Schießstandordnung finden Anwendung.

§ 6 Jungschützen

- Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden.
- Sie sind nach den Grundsätzen des Bundes, insbesondere durch das gute Beispiel der Schützen zu erziehen.
- Für die Jungschützenabteilung gilt diese Satzung ebenfalls, des weiteren die Geschäftsordnung, welche sich die Jungschützenabteilung selbst gibt.

§ 7 Organe der Bruderschaft

- Organe der Schützenbruderschaft sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses beim 1. Brudermeister beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher einzuladen und zwar durch Kanzelverkündung in der St.-Elisabeth-Kirche Birken-Honigsessen und durch den Aushang bei der Kirche; daneben soll Veröffentlichung in der örtlichen Presse erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Zu Mitgliederversammlungen, die über die Auflösung der Bruderschaft entscheiden sollen, sind schriftlich alle Mitglieder per Brief einzuladen.

Alle Anträge, die bis drei Wochen vor der Versammlung eingehen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Anträge sind schriftlich an den Brudermeister oder den Schriftführer zu richten. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Mehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Neuwahl bzw. Wiederwahl von Beiratsmitgliedern (ausgeschlossen jedoch der geistliche Präses, der König bzw. die Königin des laufenden Jahres und der Jungschützenmeister),
- b. Neuwahl der Rechnungsprüfer (2 Personen),
- c. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den eventuell erforderlichen Haushaltsplan,
- d. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, des Beirats und der Rechnungsprüfer,
- e. Entlastung des Vorstandes und des Beirates nach Rechnungslegung,
- f. Festlegung des Jahresbeitrages,
- g. Änderung der Satzung,
- h. Auflösung der Bruderschaft.

§ 9 a. Satzungsänderung und Auflösung

Zur Änderung der Satzung ist Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes nach den Bestimmungen des Statutes des Bundes.

Zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Der Beschluß bedarf auch in diesem Fall einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Brudermeister bzw. dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand und der Beirat

- Der Vorstand besteht aus:
 1. Brudermeister und dem stellvertretendem Brudermeister.
- Jeder vertritt die Schützenbruderschaft allein
- Im Innenverhältnis darf der Stellvertretende Brudermeister sein Vorstandsamt nur dann ausüben, wenn der 1. Brudermeister verhindert ist.
- Des weiteren hat die Schützenbruderschaft einen geschäftsführenden Beirat, bestehend aus:
 - a. Geschäftsführer,
 - b. Rendant,
 - c. Kassierer,
 - d. Schießmeister,sowie einem erweiterten Beirat von 6 Beigeordneten.
- Zum geschäftsführenden Vorstand gehört als ordentliches Mitglied der Pfarrer der St.-Elisabeth-Pfarrei Birken-Honigsessen oder dessen Stellvertreter als geistlicher Präses.
- Zum erweiterten Beirat gehören als ordentliche Mitglieder der Jungschützenmeister sowie der König oder die Königin des laufenden Jahres.
- Der Beirat unterstützt den Vorstand in allen Belangen
- Vereinsintern beschlussfähig sind Vorstand und Beirat nur gemeinsam und zwar unter der Maßgabe, dass wenigstens 8 Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder anwesend sind.
- Die Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder (ausgeschlossen jedoch der geistliche Präses, der Jungschützenmeister und der König oder die Königin des laufenden Jahres) werden für 6 Jahre gewählt.
- Der Jungschützenmeister wird von der Jungschützenabteilung nach den Bestimmungen deren Geschäftsordnung gewählt.
- Der amtierende Vorstand sowie die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den 1. und 2. Brudermeister, den 1. und 2. Geschäftsführer, den Rendanten, den 1. und 2. Kassierer sowie den 1. und 2. Schießmeister.
- Selbstverständlich hat auch für die Vorstand- und Beiratsmitglieder der § 4f Gültigkeit.
- Im Falle seiner Anwendung hat die Mitgliederversammlung eine Neuwahl zu treffen.
- Beim vorzeitigen, freiwilligen Ausscheiden eines Vorstands- oder Beiratsmitglieds erfolgt ebenfalls Neuwahl.
- Das Offizierskorps ist der jeweilige amtierende Vorstand und Beirat.
- Die drei Fahnenoffiziere sind dem erweiterten Beirat gleichgestellt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes und des Beirates

- Aufgaben des Vorstandes und des Beirates sind:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c. Aufstellung eines Haushaltsplanes (falls erforderlich),
 - d. Erstattung der Tätigkeitsberichte,
 - e. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
 - f. Ausschluß eines Mitglieds bei Beitragsrückstand,
 - g. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes und seiner Untergliederungen.
- Die Vorstands- bzw. Beiratssitzungen, die wegen ihrer Wichtigkeit im Hinblick auf das Wohl der Bruderschaft zur Teilnahme aller Vorstands- oder Beiratsmitglieder verpflichtet, werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet.
- Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder, die innerhalb eines halben Jahres dreimal unentschuldigt den Vorstands- bzw. Beiratssitzungen fernbleiben, haben sich durch dieses Verhalten aus dem Vorstand oder Beirat ausgeschlossen.
- Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Brudermeister, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.
- Der Vorstand bzw. der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder abzugrenzen sind.

§ 12 Feste

- Höchstes Fest der Schützenbruderschaft ist der Fronleichnamstag und der Tag der eucharistischen Pfarrprozession am Schützenfestsonntag, an denen sich alle Mitglieder beteiligen und den Ehrendienst versehen, indem sie in Tracht das Allerheiligste begleiten.
- Der Patronatstag und der St.-Sebastianus-Tag im Januar werden nach altem Brauch begangen.
- An kirchlichen Festen nimmt die Schützenbruderschaft teil, z. B. an einer kirchlichen Abholung des Bischofs, der Einführung eines Pfarrers oder auf besondere Einladung.

§ 13 Schützenfest

- Das Schützenfest der Schützenbruderschaft findet am ersten Sonntag und Montag im August statt.
- Die Gestaltung des Vogelschießens und des Schützenfestes obliegt dem jeweils amtierenden Vorstand und Beirat (siehe Geschäftsordnung des Vorstandes und Beirates vom 29. November 1976).
- Die Schützenbruderschaft tritt bei allen Festen mit Entschiedenheit für Sitte und Anstand ein.

§ 14 Kirchliche Veranstaltungen

- Die Schützenbruderschaft lässt in jedem Jahr zwei Hochämter halten:
 - Das eine am Schützenfest für die Lebenden Mitglieder
 - Das andere nach Vereinbarung mit dem Präses für die verstorbenen Mitglieder.
- Jedes Mal erscheint dann die Bruderschaftsfahne am Altar.

§ 15 Einkehrtag

- Möglichst soll einmal jährlich ein Einkehrtag stattfinden.
- Diese Zusammenkunft wird vom 1. Brudermeister nach Abstimmung mit dem Präses einberufen.
- Sie soll unter der besonderen Mitwirkung des Präses stehen.

§ 16 Begräbnisordnung

- Beim Begräbnis eines Mitgliedes sollen möglichst alle Mitglieder teilnehmen.
- Die Bruderschaftsfahne ist beim Begräbnis mitzuführen.

§ 17 Schützenschwestern und Schützenbrüder

- Die Ehepartner der weiblichen und männlichen Mitglieder sind Schützenbrüder und Schützenschwestern ohne Stimmrecht in den Versammlungen der Schützenbruderschaft.
- Sie genießen den Vorteil des kostenlosen Besuchs des Schützenfestes.
- Nach dem Tod des Ehepartners bleibt dieser Status beitragsfrei erhalten; er erlischt bei einer eventuellen Wiederverheiratung.

§ 18 Sportschießen

- Die Mitglieder sollen sich am sportlichen Schießen der Schützenbruderschaft, das sich nach den Bestimmungen des Bundes und der Ficep (Internationaler kath. Sportverband) richtet.
- Die Teilnahme an dem sportlichen Schießen des Bezirks, der Diözese und des Bundes ist wünschenswert.

§ 19 Kultur

- Der Vorstand und der Beirat haben darüber zu wachen, dass die Besitztümer der Schützenbruderschaft, die Kunstwert haben, sowie Urkunden und Protokollbücher auf das Sorgfältigste aufbewahrt werden, und dass bei Neuanschaffung von Fahnen, Königssilber und Urkunden kunsterfahrene Fachleute zugezogen werden.

§ 20 Auflösung der Schützenbruderschaft

- Im Falle der Auflösung der Schützenbruderschaft fällt das Vermögen an die St.-Elisabeth-Pfarrei Birken-Honigsessen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- Inventarien, Fahnen, Königssilber, Urkunden, Protokollbücher usw. sind von der Pfarrgemeinde zu verwalten und aufzubewahren.
- Über dieses Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches dem Pfarrer und dem zuständigen Bischof zu übergeben ist.
- Im Falle einer Neugründung der Schützenbruderschaft mit gleicher Zielsetzung, muß die Pfarrei die Inventarien der neugegründeten Schützenbruderschaft übergeben.

§ 21 Schiedsgericht

- Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft, bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden.
- Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen.
- Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
- Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln ist in der Fassung vom 19.03.2000 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 22 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt an Stelle der in der Mitgliederversammlung am 09. November 1969 und in den Mitgliederversammlungen vom 15. Februar 1971, 05. Februar 1977, 13. Februar 1981, 20. Februar 1993, 19. Februar 1994 und 03. Februar 1996 geänderten und in das Vereinsregister eingetragenen Satzung.
- Sie tritt am 21. Februar 2003 in Kraft.